



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19.12.2023
Seite 1 von 17

Ministerpräsident

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

H 1200-000055-2023-
0023144-I B 2
I B 1 – P – 1 – 3 – 1

Ministerium des Innern

Simone Fahrenbach
Telefon 0211 4972-2407

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration

Lüdmila Flor
Telefon 0211 4972-2678

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Maximilian Langer
Telefon 0211 4972-2991

Ministerium für Schule und Bildung

Mona Zemke-Schmitz
Telefon 0211 4972-2564

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie
Medien und Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
40221 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
40025 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 8201
48044 Münster

Seite 2 von 17

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

— Abteilungen II, III, IV, V und VI

im Hause

Gruppenleiter(-innen), Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

— Landesamt für Finanzen
Landeshauptkasse

Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 5 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

I. Vorbemerkung

Die Regelungen dieses Feststellungserlasses sind gegenüber dem Vorjahr weitestgehend unverändert. Die im letzten Jahr unter Abschnitt II neu eingeführten Ziffern 13 – NRW-Rettungsschirm Restabwicklung – sowie Ziffer 15 – Drei-Säulen-Modell zur Krisenbewältigung – sind entfallen. Neu eingeführt ist die Ziffer 11 - Selbstbewirtschaftungsmittel (SBM).

Die aufgeführte Regelung zu den Verpflichtungsermächtigungen im Abschnitt II, Ziffer 9 wurde dahingehend verändert, dass Verpflichtungsermächtigungen höchstens bis zu 30 v.H. des jeweiligen Ansatzes in Anspruch genommen werden dürfen.

Des Weiteren wird auf die Berichts- und Rechnungslegungspflichten im Abschnitt II, Ziffer 5 und 11 hingewiesen.

Seite 3 von 17

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und der zukünftigen Haushaltsentwicklung ist ein strenger und sparsamer Umgang mit den Haushaltsmitteln geboten.

Bei Programmen, die vom Bund und vom Land gemeinsam finanziert werden, ist darauf zu achten, dass zuerst die Bundesmittel verausgabt werden.

Abschnitt II dieses Schreibens enthält Vorschriften und Hinweise, die unmittelbar die obersten Landesbehörden betreffen. In der Anlage 1 "Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 (HWf 2024)" sind zur Erleichterung der Umsetzung alle Vorschriften und Hinweise zusammengefasst, die unmittelbar auch für den nachgeordneten Bereich gelten. Soweit die Besonderheiten der Geschäftsbereiche es erfordern, sind die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in eigener Zuständigkeit zu ergänzen.

Die nachfolgenden Regelungen sowie die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 (HWf 2024) gelten grundsätzlich auch für die Landesbetriebe, Sondervermögen und Globalhaushalte.

II. Feststellung des Haushaltsplans 2024

1. Ausfertigung und Verkündung des Haushaltsgesetzes

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HHG 2024) wurde am 19. Dezember 2023 von der Landesregierung ausgefertigt und wird noch in der 52. KW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet. Der Haushaltsplan wird Ihnen voraussichtlich Ende Februar 2024 zugeleitet.

2. Abstimmung etwaiger Unstimmigkeiten

Der Ihnen vorliegende Entwurf des Haushaltsplans (Drucksache 18/5000) wurde aufgrund der Ergänzungsvorlage der Landesregierung (Drucksache 18/6500) und der parlamentarischen Beratungen (Drucksache 18/7200) geändert. Ich bitte, etwaige Unstimmigkeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu klären.

3. Verteilung der Haushaltsmittel, Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 1 VV zu § 34 LHO)

Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs - unter Berücksichtigung der vom Landtag beschlossenen Änderun-

gen - die erforderlichen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung freizugeben, soweit keine haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder spezielle Bewirtschaftungsregelungen entgegenstehen.

Der Landesrechnungshof ist von der Verteilung der Haushaltsmittel in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht allgemein oder im Einzelfall auf diese Unterrichtung verzichtet hat.

4. Minderausgaben in den Einzelplänen 01 bis 16 im Haushaltsjahr 2024 (ohne Minderausgaben bei Personalausgaben) sowie Minderausgaben im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung)

In den Einzelplänen sind - mit Ausnahme der Minderausgaben für Personalausgaben (siehe hierzu nachfolgende Tz. 12.2) - folgende Minderausgaben enthalten:

- Minderausgaben bei Gruppe 549 rd. 0,18 Mio. EUR
- Minderausgaben bei Gruppe 972 rd. 1.881,56 Mio. EUR

Von den o.g. Minderausgaben entfallen auf

- die Einzelpläne 391,94 Mio. EUR
- den Epl. 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) 1.489,80 Mio. EUR.

4.1 Erwirtschaftung der in den Einzelplänen 01 bis 16 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972:

Die in den Einzelplänen ausgebrachten Globalen Minderausgaben sind zwingend durch die Einzelpläne zu erwirtschaften. Daher hat jedes Ressort geeignete Maßnahmen zu treffen, dieses sicherzustellen.

Die Minderausgaben bei sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 549) sind ausschließlich bei den Obergruppen 51 bis 54 zu erbringen, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk Ausnahmen zugelassen sind.

Für die Minderausgaben bei Gruppe 972 gilt, dass Einsparungen bei gesetzlich begründeten Ausgaben für die Erwirtschaftung der ressortbezogenen Minderausgaben lediglich zu 50 v.H. herangezogen werden können. Mögliche Einsparungen in diesen Bereichen müssen in dem o.a. Umfang zwingend reserviert werden, um die Minderausgaben im Epl. 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) zu erwirtschaften. Darüber hinaus dürfen auch Minderausgaben bei solchen Ansätzen, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüber stehen oder Minderausgaben bei Investitionen, für die zwingend Ausgabereste zu bilden sind, nicht zur Erwirtschaftung dieser Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

- 4.2 Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) enthaltenen Globalen Minderausgaben bei Gruppe 972 in Höhe von 1.489,80 Mio. EUR:

Seite 5 von 17

Derzeit wird auf besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben verzichtet. Je nach Verlauf des Haushaltsvollzugs 2024 behalte ich mir den Erlass von Bewirtschaftungsmaßnahmen vor. Auf die Regelungen in Tz. 4.1 für die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben wird hingewiesen.

5. Meldungen zur Entwicklung des Haushaltsvollzuges

Zur Optimierung des laufenden Haushaltscontrollings sind Meldungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Haushaltsvollzugs durch die Beauftragten des Haushalts aller Einzelpläne unerlässlich.

Die Prognose zielt auf die Einschätzung des Ergebnisses des Haushaltsvollzugs 2024 insgesamt ab. Die für den Haushaltsvollzug 2024 maßgebenden abzufragenden Bereiche werden vom Referat I C 1 des Ministeriums der Finanzen vorausgewählt und den Ressorts zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt.

Die Meldungen sind quartalsweise zu den **Stichtagen 31. März 2024, 30. Juni 2024 und 30. September 2024** vorzunehmen und jeweils **bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats** unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks unmittelbar dem Referat I C 1 (Haushaltscontrolling@fm.nrw.de) des Ministeriums der Finanzen zuzuleiten.

Unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten sind zu erwartende erhebliche Abweichungen der Ist-Entwicklung gegenüber dem Haushaltsplan dem Referat I C 1 unverzüglich anzuzeigen. Erhebliche Abweichungen sind zumindest dann anzunehmen, wenn diese für das Haushaltsjahr voraussichtlich ein Mindestvolumen von 20 Mio. EUR je Haushaltsstelle oder Titelgruppe erreichen.

Das Verhältnis der Verausgabung von Bundesmitteln zu Landesmitteln in einzelnen Programmen ist vierteljährlich zu den o.g. Stichtagen gesondert anzuzeigen.

6. Einnahmen mindernde oder Ausgaben erhöhende Maßnahmen

Regelungen und Maßnahmen (z.B. Programme und Planungen), die zu Einnahmenminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, sind aufgrund der aktuellen Haushaltslage zu vermeiden. Sollten diese unumgänglich sein, bedürfen sie der Deckung und meiner Einwilligung

(§ 40 LHO). Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die zu Personalbedarfsfestlegungen führen.

Seite 6 von 17

7. Methodik und Verfahren bei Bau- und Mietausgaben

7.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Gemäß § 7 Abs. 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO hat das Ministerium der Finanzen den „Leitfaden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“ ab dem Haushaltsjahr 2021 in Kraft gesetzt, der eine landeseinheitliche Methodik vorgibt. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird gebeten, die Anwendung des Leitfadens durch die Hochschulen sicherzustellen.

7.2 Mietausgabenbudgetierungsverfahren

Im Rahmen der mit Kabinettsbeschluss vom 11. September 2018 eingeführten Mietausgabenbudgetierung werden die für neue Miet- und Baumaßnahmen notwendigen Verpflichtungsermächtigungen überwiegend dezentral in den Einzelplänen etatisiert.

Für die Modernisierung der Landesliegenschaften wurden den Ressorts bereits mit dem Haushalt 2022 umfangreiche Verpflichtungsermächtigungsbudgets für die Jahre 2022 bis 2026 zentral und dezentral zur Verfügung gestellt. Damit sollen der Sanierungsstau bei den Landesgebäuden abgebaut, die Landesgebäude modernisiert, verbesserte Gebäudestandards umgesetzt und das Ziel der Landesregierung einer Klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 unterstützt werden. Da die Verpflichtungsermächtigungen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung nach § 9 HHG weiter gelten, stehen die Budgets, insoweit sie durch die Ressorts noch nicht in Anspruch genommen wurden, weiterhin zur Verfügung.

Die zunächst teilweise zentrale Veranschlagung im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Kapitel 20 020 Titel 518 75) erfolgt für Nutzer/Ressorts mit kleinvolumigen oder sporadischen Immobilienbedarfen. Umsetzungen in die betroffenen Einzelpläne können fortlaufend im Haushaltsvollzug vorgenommen werden. Der Nutzer/das Ressort meldet einen hierzu festgestellten Bedarf jeweils vor Quartalsende beim Ministerium der Finanzen an. Die Entscheidung über die Umsetzung der angemeldeten Maßnahmen erfolgt in der Regel im Folgequartal im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Einvernehmen mit den an diesem separaten Verfahren beteiligten Nutzern/Ressorts. Anmeldungen im letzten Quartal des Jahres sind bis zum Ende des Monats November etatreif einzureichen.

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Kapitel 20 020 Titelgruppe 75) sind zudem im Haushaltsplan 2024 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200 Mio. EUR (Kapitel 20 020 Titel 518 75) sowie ein Baransatz in Höhe von 11,5 Mio. EUR (Kapitel 20 020 Titel 799 75) etatisiert.

Diese Verpflichtungsermächtigungen dienen im Wesentlichen dazu, den Ressorts zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen zu gewähren, die einen Mehrbedarf geltend machen aufgrund von Mietvertragslaufzeiten von mehr als 15 Jahren (sog. Nachteilsausgleich bei längeren Mietlaufzeiten). Die Ressorts teilen dem Ministerium der Finanzen zum Zwecke der Inanspruchnahme und Umsetzung in den jeweiligen Einzelplan Folgendes mit:

- den Sachverhalt,
- die Berechnung; Nachteilsausgleich =

$$\text{VE für die Gesamtvertragslaufzeit} - \left(\frac{\text{VE für die Gesamtvertragslaufzeit}}{\text{Gesamtvertragslaufzeit}} \times 15 \text{ Jahre} \right)$$
 und
- die der Höhe des Nachteilsausgleichs entsprechenden Kassenfälligkeiten.

Nach abgeschlossener Prüfung erfolgt die Umsetzung in den jeweiligen Einzelplan. Für die Ressorts, denen ein Sammelbudget zur Verfügung steht, erfolgt die Umsetzung aus dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung für den Nachteilsausgleich gemeinsam mit der Umsetzung des anteiligen Mietausgabenbudgets. Hierfür reicht das Ressort entsprechende Umsetzungsanmeldungen beim Ministerium der Finanzen ein. Für die Ressorts, denen ein eigenes Mietausgabenbudget zur Verfügung steht, erfolgt die Umsetzung aus dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung für den Nachteilsausgleich unmittelbar vor der Inanspruchnahme der auf Basis der Gesamtlaufzeit des Mietvertrages berechneten Verpflichtungsermächtigungen. Sofern die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach §§ 9, 13 Satz 1 oder Satz 2 HHG erforderlich ist, erfolgt diese im Anschluss an die Umsetzung der anteiligen Verpflichtungsermächtigungen für den Nachteilsausgleich einheitlich für die Gesamt-Verpflichtungsermächtigungen.

Das Ministerium der Finanzen hat den Leitfaden zur Mietausgabenbudgetierung für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung und notwendige ergänzende Regelungen mit gesonderten Schreiben im Haushaltsjahr 2021 in Kraft gesetzt. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wird

gebeten, die Anwendung des Leitfadens durch die Hochschulen sicherzustellen.

Seite 8 von 17

Dokumentationspflichten

Die im Rahmen der Einführung der Mietausgabenbudgetierung geschaffenen Regelungen zur Weitergeltungsmöglichkeit von Verpflichtungsermächtigungen nach § 9 HHG sowie zum fehlenden Einwilligungserfordernis für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen unter 5 Mio. EUR nach § 13 Satz 2 HHG **erfordern Meldungen der Beauftragten für den Haushalt aller Einzelpläne zum Stand der Verpflichtungsermächtigungen**. In den Meldungen ist die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen für jeden einzelnen Titel, in dem eine Verpflichtungsermächtigung des Mietausgabenbudgets veranschlagt bzw. in dem eine solche Verpflichtungsermächtigung umgesetzt wurde, darzustellen. Außerdem ist auch eine Ermittlung der weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen zu erstellen.

Die Meldungen sind jährlich jeweils zum Stichtag 31.12. vorzunehmen und innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag unter Verwendung von einheitlichen Vordrucken unmittelbar dem Referat IV B 5 und dem jeweiligen Spiegelreferat des Ministeriums der Finanzen zuzuleiten (s. Anlagen 2a und 2b). Fehlanzeige ist erforderlich.

7.3 Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln für Mieten und Pachten

Um im Haushaltsvollzug auf unvorhergesehene Entwicklungen bei Mietbedarfen in einem verwaltungsökonomischen Verfahren reagieren zu können, steht im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung der Titel 518 10 im Kapitel 20 020 (zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen) mit einem Ansatz von unverändert 500.000 EUR zur Verfügung. Der Verstärkungsansatz dient der Bereitstellung von Mitteln für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen beim BLB NRW (Titel 518 04) und bei Dritten (Titel 518 01) im Haushaltsvollzug.

7.4 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordern, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit der laufenden Mietverträge zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Ressorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.

In die Überprüfung sind alle Kostenfaktoren wie Kaltmiete, Betriebskosten, Umbau- und Herrichtungskosten, Umzugskosten sowie Kosten oder Einsparungen durch einen anderen Standort einzubeziehen.

- Die mit dem BLB NRW geschlossenen Mietverträge sind rechtzeitig vor einer (auch stillschweigenden) Vertragsverlängerung auch im Hinblick auf potentielle Fehler insbesondere bei der zugrunde gelegten Mietfläche zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Angaben im Mietvertrag bestehen.
- Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.
- Der Grundsatzentscheid der Landesregierung zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung (GdL) vom 26. April 2016 (MBI. NRW. 2016 S. 444) ist zu beachten. Um die Büroflächen zu reduzieren, sind die Ressorts gehalten, nur noch mit 80 v.H. der Nutzungsflächen zur Büroarbeit gem. DIN 277, die sich nach dem GdL ermitteln, zu planen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

8. Ausgabereste

Die Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten werden Ihnen in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben. Zweckgebundene Einnahmen sind bevorzugt zu verausgaben.

9. Verpflichtungsermächtigungen

Bis zur Entscheidung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 2025 dürfen Verpflichtungsermächtigungen **höchstens bis zu 30 v.H. des jeweiligen Ansatzes** der Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme innerhalb dieses Rahmens ist jedoch nur möglich, soweit die in der Finanzplanung vorgesehenen Ansätze ausreichen, um die daraus entstehenden Verpflichtungen abzudecken. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 518 01, 518 04 sowie bei Großen Baumaßnahmen (Gruppe 712 ff. bzw. bei den Universitätsklinika, Titel 891 20 und 891 30 und den Globalhaushalten der Hochschulen, Titel 685 10), über deren Durchführung im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung entschieden wird. Weitere Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich; die Entscheidung dafür behalte ich mir vor. Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen

erfolgt auf Antrag der für den Einzelplan zuständigen Stelle durch das Spiegelreferat im Ministerium der Finanzen.

Seite 10 von 17

In welcher Höhe nach der Entscheidung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 2025 Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden können, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Dazu ergeht zu gegebener Zeit ein gesondertes Schreiben.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit der Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Zusicherung (§ 38 VwVfG NRW) eine Verpflichtungsermächtigung als in Anspruch genommen gilt; die Haushaltsmittel sind durch eine Buchung im System EPOS.NRW entsprechend zu binden.

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen melden dem Ministerium der Finanzen (Referat I B 2) den Stand der Verpflichtungen, die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen worden sind, nach beiliegendem Muster per E-Mail (Anlage 3). Die nächste Meldung bitte ich, mir bis zum 14. Februar 2025 nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 vorzulegen.

Im Übrigen gelten die für die Ausgaben aufgestellten Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend (§ 34 Abs. 3 LHO). Zusätzlich bedarf die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen meiner Einwilligung, soweit die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 5.000.000 EUR und mehr (§ 38 Abs. 2 Satz 3 LHO, § 13 HHG 2024) beträgt.

10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

10.1 Voraussetzungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO bzw. gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO meiner Einwilligung. Die Einwilligung ist vor der Einleitung von Maßnahmen, die zu Mehrausgaben führen können, einzuholen.

Ich darf meine Einwilligung nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Bei der Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen für meine Einwilligung werde ich den strengen Maßstab der Rechtsprechung anlegen

(BVerfG E 45, S. 1 ff.; VerfGH 1/91 vom 28. Januar 1992, NWWBl. 1992, 129 und VerfGH 19/92 vom 3. Mai 1994, NWWBl. 1994, 296).

Seite 11 von 17

Nachdrücklich weise ich darauf hin, dass ein Bedürfnis nur dann unabweisbar ist, wenn die unvorhergesehene Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar ist. Für die Ausübung meines Notbewilligungsrechts gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO müssen demnach nicht nur sachliche Gründe vorliegen, vielmehr haben zeitliche Gesichtspunkte eine gleich große Bedeutung.

Zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sind die veranschlagten Ausgaben im Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme nochmals auf ihre sachliche und zeitliche Notwendigkeit und ihren Umfang zu überprüfen. Durch rechtzeitig eigenständig zu bildende Bewirtschaftungsreserven ist Vorsorge für eventuell später notwendig werdende Mehrbelastungen zu treffen.

10.2 Verfahren

Für die Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind ausnahmslos die Muster zu Nr. 1.4 der VV zu § 37 LHO bzw. Nr. 2.3 der VV zu § 38 LHO zu verwenden.

Im Antrag sind anzugeben:

- wann das unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist;
- bei gesetzlicher/rechtlicher Verpflichtung die entsprechende Vorschrift bzw. der Vertrag oder aus welchen anderen Gründen das Land verpflichtet ist;
- aus welchen Gründen die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes zurückgestellt werden kann, unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung bzw. Festlegung spätestens erfolgen muss;
- dass der Mehrbedarf der Höhe nach ermittelt worden ist und alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HHG 2024, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt worden sind;
- ob Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

10.3 Einsparungen an anderer Stelle

Zur Deckung der beabsichtigten Mehrausgaben sind in jedem Falle Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten und bereits mit dem Antrag nach Kapitel und Titel zu bezeichnen.

Bei den angebotenen Einsparungen können zwangsläufige Minderausgaben, die sich etwa bei gesetzlich begründeten Ausgaben ergeben, grundsätzlich nicht als Deckung für über- und außerplanmäßige Ausgaben anerkannt werden.

Die Deckung ist grundsätzlich durch Einsparung bei ähnlichen oder verwandten Ausgaben zu erbringen. Minderausgaben bei den Hauptgruppen 4 und 5 scheiden als Deckung von Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 6 bis 9 – ausgenommen OGr. 81 - aus. Minderausgaben bei übertragenen Ausgaben (Ausgebereste) dürfen als Einsparung nicht herangezogen werden.

— Die Heranziehung von Mehreinnahmen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mehreinnahmen und Mehrausgaben voraus.

10.4 Vorgriffe

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Auf Nr. 2 VV zu § 37 LHO wird hingewiesen.

— 11. Selbstbewirtschaftungsmittel (SBM)

SBM stehen zunehmend im Fokus der Haushaltsaufteilung, des Haushaltsvollzugs, der Haushaltskontrolle, der Finanzstatistik und der Rechnungslegung. Zur Erhöhung der Transparenz werden deshalb die nachfolgenden Berichts- und Rechnungslegungspflichten eingeführt. Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt überdies allgemeine Bewirtschaftungsvorgaben zu erarbeiten, um die Bewirtschaftung zu vereinheitlichen. Für die in 2024 vorgesehene Rückübertragung von SBM wurden entsprechende Hinweise bereits unter Ziffer 11.2 aufgenommen.

11.1 Meldung zur Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel

Über die SBM ist zum Ende des Haushaltsjahres durch die jeweiligen Beauftragten des Haushalts der Ressorts Rechnung zu legen. Darzustellen ist der Anfangsbestand, der Endbestand und die Summe der im Laufe des Jahres erfolgten Einnahmen und Ausgaben je Haushaltsstelle. Für Titelgruppen können die Angaben summarisch für alle Titel der Titelgruppe erfolgen. Besonderheiten wie Ausgaben aufgrund von Rückübertragungen in den Landeshaushalt, Einnahmen aufgrund von Rückflüssen etc. sind unter Angabe der jeweiligen Beträge zu erläutern. Ergänzend zur jährlichen Rechnungslegung sind entsprechende Informationen auch unterjährig im Haushaltsvollzug zur Verfügung zu stellen.

Die unterjährigen Meldungen sind quartalsweise zu den **Stichtagen 31. März 2024, 30. Juni 2024 und 30. September 2024** vorzunehmen und jeweils **bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats** unmittelbar dem Referat I C 1 (Haushaltscontrollina@fm.nrw.de) des Ministeriums der Finanzen zuzuleiten. Die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr ist bis zum **5. Arbeitstag im Februar des Folgejahres** ebenfalls dem Referat I C 1 vorzulegen.

11.2 Bildung von Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Zuführung zu den Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushaltsjahr 2024 ist von meiner Zustimmung abhängig. Anträge sind bis zum 30. November 2024 bei dem jeweiligen Spiegelreferat des Ministeriums der Finanzen einzureichen.

11.3 Rückübertragung der Selbstbewirtschaftungsmittel über EPOS-SAP

Die Rückübertragung von SBM wird ausschließlich im Buchungskreis des jeweiligen Ministeriums erfasst und erfolgt ohne Berührung der Liquidität des Landes. Die Buchung zur Rückübertragung der SBM ist wie folgt zu gestalten:

Sachkontenbuchung					
Buchungskreis: Buchungskreis des jeweiligen Ministeriums					
Belegart: SD (dualismusrelevant)					
Sachkonto	Soll/ Haben	Betrag	Finanzstelle	PS P	FiPo
3210010000 freie Rücklage	Soll	X,Y	Z	---	61/64.xxx.xxx.xx
2401060000 Verrechnung Land „Freie Rücklage“	Haben	X,Y	Z	---	20.020.119.20

Grundlage dieser Buchung ist die im Jahresabschlussleitfaden verankerte Buchungssystematik in SBM-Fällen. In allen Rückübertragungsfällen ist eine Fremdaleitung einzurichten und der Titel 119 20 in Kapitel 20 020 der HKR-TV Nummer des jeweiligen Ministeriums zuzuordnen. Zwecks Einrichtung der Fremdaleitung und bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postfach „BKS_EP_20-5010@fm.nrw.de“.

12. Personalhaushalt

Seite 14 von 17

Wie in den Vorjahren ist beabsichtigt, Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen gemäß § 6 Abs. 6 HHG 2024 bereits ab dem 01.07. des Jahres erteilen zu können. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages soll daher spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause um Einwilligung zur Erteilung von Einstellungszusagen gebeten werden. Hierzu wird Ihnen ein gesondertes Schreiben zugehen.

12.1 Personalausgabenbudgetierung

— Die Personalausgaben sind weitestgehend budgetiert. Daher können die Personalausgabenbudgets unter Beachtung der §§ 6, 6a, 7 und 25 HHG 2024 (im Rahmen der Stellenpläne, unter konsequenter Einhaltung der Landesobergrenzenverordnung und Ausnutzung der Deckungsfähigkeiten) frei bewirtschaftet werden. Meine Einwilligung gemäß Nr. 2.3.4 VV zu § 49 LHO gilt generell als erteilt.

— Die Stellenpläne können - unter Anwendung der §§ 6 und 6a HHG 2024 - nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte.

Die Beauftragten für den Haushalt der Einzelpläne haben die Einhaltung der Personalausgabenbudgets sowie die Erwirtschaftung der Minder Ausgaben durch geeignete interne Maßnahmen und deren fortlaufende Kontrolle sicherzustellen. Lassen die Budgethochrechnungen eine Überschreitung erwarten, so haben die Beauftragten für den Haushalt aktiv auf die Einhaltung der Haushaltsansätze hinzuwirken. Auf die Deckungsfähigkeit des § 25 Abs. 2 HHG 2024 und der Umsetzungsmöglichkeit von Mitteln nach § 25 Abs. 3 HHG 2024 weise ich hin. Im Falle einer durch Haushaltsvermerk festgelegten Deckungsfähigkeit besteht ein Anwendungsvorrang gegenüber der allgemeinen Regelung des § 25 Abs. 2 HHG 2024. Sollte es trotz aller Bewirtschaftungsmaßnahmen - nach Ausnutzung sämtlicher Deckungskreise - ausnahmsweise zu einer Budgetüberschreitung kommen, vermindern die Mehrausgaben das Personalausgabenbudget des Folgejahres. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium der Finanzen hiervon Ausnahmen zulassen (§ 37 Abs. 6 LHO).

12.2 Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) in den Einzelplänen (ohne Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung) im Haushaltsjahr 2024

Im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft sind Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) in Höhe von 2.146.900 EUR zu erwirtschaften. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben ist aufgrund der Haushaltslage zwingend geboten. Ist die Erbringung der Minderausgaben nicht durch Personalfluktuations sichergestellt, sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

12.3 Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) im Haushaltsjahr 2024

Derzeit wird auf besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben bei Gruppe 462 im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) in Höhe von 150 Mio. EUR verzichtet. Je nach Verlauf des Haushaltsvollzugs 2024 behalte ich mir den Erlass von Bewirtschaftungsmaßnahmen vor.

12.4 Verstärkung der Personalausgaben aus dem Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung)

Soweit die Personalausgabeneinzelbudgets in Folge der Tarif- und Besoldungserhöhungen ab 2022 überschritten werden, können sie auf Antrag aus dem Ansatz des Einzelplans 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) erhöhend verstärkt werden. Gleiches gilt für Globalhaushalte sowie Landesbetriebe. Eine Verstärkung kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn die Höhe des tatsächlichen Bedarfs belastbar beziffert werden kann.

12.5 Reisekosten der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen (AGSV)

Angemessene Reisekosten der AGSV können aus Vereinfachungsgründen aus dem Titel für Personalvertretungsreisekosten im Kapitel 010 des Ressorts, dem die/der jeweilige Vorsitzende der AGSV angehört, gezahlt werden.

12.6 Umsetzungen nach § 6 Absatz 7 HHG 2024

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass reine Sachmittelumsetzungen nicht zulässig im Sinne des § 6 Absatz 7 HHG 2024 sind. Umsetzungen von Personalmitteln - mit oder ohne Bezug zu Planstellen/- oder Stellenumsetzungen - sind auch weiterhin nach § 6 Abs. 7 HHG 2024 möglich.

Auf die Möglichkeit von Umsetzungen nach § 25 Absatz 3 HHG 2024 wird hingewiesen.

Seite 16 von 17

12.7 Weiterzahlung der Bezüge von im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeordneten Landesbediensteten

Auf die mit Schreiben vom 29.12.2021 erteilte allgemeine Einwilligung zur Weiterzahlung der Bezüge von im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeordneten Landesbediensteten wird verwiesen.

13. Berichtswesen Personalhaushalt

Ihre Meldungen bitte ich per E-Mail an maximilian.langer@fm.nrw.de, karin.zielke@fm.nrw.de, carolin.rulle@fm.nrw.de und mona.zemke-schmitz@fm.nrw.de zu übersenden.

Folgende Meldungen für das Kalenderjahr 2024 bzw. zum Stichtag 31. Dezember 2024 bitte ich, mir bis zum 07. Februar 2025 zu übersenden:

- a) Zahl der im Kalenderjahr 2024 bestehenden Leiharbeitsverhältnisse nach Anlage 4 sowie
- b) Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum Stichtag 31.12.2024 nach Anlage 5.

Zu den Anlagen 4 und 5 sind ergänzende Erläuterungen beigelegt.

Hinweis:

Die o.a. Anlagen stehen im Landesintranet im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen unter folgendem Link zur Verfügung: <http://lv.fm.nrw.de>. Die im Excel-Format zur Verfügung stehenden Mustermeldebögen bieten eine direkte Eingabe und Verarbeitung der zu meldenden Daten; eine entsprechende Nutzung und Weiterleitung dieser Tabellen wird erbeten.

Darüber hinaus bitte ich, die mit Schreiben vom 6. Februar 2018 erbetenen Quartalsmeldungen zur Stellen-Ist-Besetzung zu den Stichtagen 01.04., 01.07. und 01.10. auch für das Jahr 2024 bis zum 20. Kalendertag nach dem jeweiligen Stichtag in elektronischer Form nach den Ihnen bekannten Mustern zu übermitteln.


14. Ausgaben für die administrative Umsetzung der Wiederaufbauhilfen infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Zur Verstärkung der Ausgaben für die administrative Umsetzung der Wiederaufbauhilfen wurde mit dem Haushalt 2022 im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung der neue Titel 547 00 im Kapitel 20 020

ausgebracht. Im Haushalt 2024 ist er mit 13 Mio. EUR dotiert. Auch wird die mit dem Nachtragshaushalt 2021 durch die Vermerkstruktur bei dem oben genannten Titel geschaffene Verstärkungsmöglichkeit auch im Jahr 2024 fortgeführt.

Seite 17 von 17

Eine Verstärkung erfolgt auf Antrag, wenn die Höhe des tatsächlichen Bedarfs nachvollziehbar und belastbar beziffert werden kann.


Dr. Marcus Optendrenk

Anlagen

I. Vorschriften und Hinweise

- Anlage 1 Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 – HWf 2024
- Anlage 1.1 Allgemeine Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln

II. Meldungen

- Anlage 2a Übersicht über den Stand der Verpflichtungen im MAB-Verfahren
- Anlage 2b Ermittlung der weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 3 Stand der Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 4 Meldung „Leiharbeitsverhältnisse“ (inkl. Hinweisblatt)
- Anlage 5 Meldung „Befristete Beschäftigungsverhältnisse“ (inkl. Hinweisblatt sowie Auszug aus dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse - § 14 - Zulässigkeit der Befristung)

Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2024
(HWf 2024)

- Inhaltsverzeichnis -

A Allgemeines

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

B Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

- 1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung
- 1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen
- 1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste
- 1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

- 2.1 Deckungsfähigkeit
- 2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

C Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

- 1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG 2024
- 2. Verbindlichkeit von Stellen, §§ 6 Abs. 2 und 3 HHG 2024
- 3. Abordnungen/Zuweisungen
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Ausnahmen/generelle Einwilligung
- 4. Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG 2024
- 5. Befristete Arbeitsverhältnisse
- 6. Deckungsfähigkeiten

7. Realisierung von kw-Vermerken

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 kw-Vermerke „zum“
- 7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken
- 7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

8. Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Altersteilzeit (ATZ)
- 8.3 Familienpflegezeit
- 8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

A Allgemeines

Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Haushaltsgesetz 2024 (HHG 2024) und dem Haushaltsplan 2024 in der vom Landtag verabschiedeten Fassung. Daneben sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) (RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 06. Juni 2022 – I C 2 - 0125 - 5.1 - MBl. NRW. 2022 S. 445, geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 - MBl. NRW. 2023 S. 675), die nachstehenden Vorschriften und Hinweise sowie die ergänzenden Vorschriften der jeweiligen obersten Landesbehörde zu beachten.

Bei einem Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften ist zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten für den eingetretenen Schaden nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Grundsätzen haften. Erforderlichenfalls ist aktenkundig zu machen, ob der Überwachungspflicht Genüge getan wurde.

B Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung

Vor dem Hintergrund der aktuell gegebenen Haushaltslage ist ein strenger und sparsamer Umgang mit den zugewiesenen Haushaltsmitteln (auch im Personalbereich) geboten.

Die Ausgabemittel sind unter Berücksichtigung der notwendigen Einsparungen so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller im Laufe des Haushaltsjahres erforderlichen Ausgaben ausreichen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 LHO). Rechtliche Verpflichtungen des Landes sind pünktlich zu erfüllen; das grundsätzliche Verbot von Vorleistungen nach § 56 Abs. 1 LHO ist zu beachten (siehe hierzu RdErl. des Finanzministeriums vom 22.05.2003 – I 1 – 0034 – 3.1 – SMBl. NRW. 631). Auf die Vorsorge für etwaige Nachforderungen gemäß Nr. 1.7 VV zu § 34 LHO wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Ergänzende Erläuterungen zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO –, RdErl. des Finanzministeriums vom 11.12.2003 – n.v. – I 1 – 0007 – 4.1 / I 2 – 1510 – 2 –, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl. NRW.) und auf die Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften - ÖPP - (RdErl. des Finanzministeriums vom 04.9.2007 – n.v. - I C 2 – 0007 – 4.1 / I C 2 – 0007 - 4.2 –, aufgenommen in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 631 der SMBl.

NRW) wird hingewiesen. Die beiden Runderlasse stehen im Landesintranet (Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen unter „weitere Angebote“ → Haushalt) zur Verfügung (<http://lv.fm.nrw.de>). Besondere Bedeutung kommt hierbei der Prüfung der grundsätzlichen Eignung eines Vorhabens als ÖPP-Projekt zu. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen

Maßnahmen, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen, sind möglichst so zu steuern, dass sie nach dem 17. eines Monats zu erfüllen sind.

1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgaben (Ausgabereste)

Die Inanspruchnahme der in das Haushaltsjahr 2024 übertragenen Ausgaben (Ausgabereste) bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der jeweiligen Einwilligung in die Inanspruchnahme dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus diesen Mitteln ebenfalls nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingegangen werden.

1.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als hierfür Mittel Dritter zugesagt und entsprechende Komplementärmittel bereitgestellt sind. Für die Mittelbewirtschaftung im Rahmen von EU-Programmen gelten die in den Einzelplänen ausgebrachten Vermerke. Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen.

Bei Programmen, die vom Bund und vom Land gemeinsam finanziert werden, ist darauf zu achten, dass zuerst die Bundesmittel verausgabt werden.

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

2.1 Deckungsfähigkeit (§ 10 HHG 2024)

Wegen der einzelplanspezifischen Besonderheiten wird auf eine allgemeine Regelung der Deckungsfähigkeit nach § 10 HHG 2024 verzichtet.

2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

Bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen des Landes ist die mit Rundschreiben des Ministers für Finanzen vom 28. März 2002 - I 1 - 0270 - 1 – bekannt gegebene Neufassung der Allgemeinen

Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für die zentral veranschlagten Mittel für nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen. Die Bewirtschaftungsgrundsätze für Verfügungsmittel sind als Anlage 1.1 beigefügt.

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

Jeder Zuwendungsbescheid **ist** um folgenden - ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden - Hinweis zu ergänzen:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Verwendung der zugewendeten Mittel die gleichen Grundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) beachten wie die Landesverwaltung.

Die Grundsätze der Kfz-Richtlinien des Landes für die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden. Die entsprechende Anwendung der Richtlinien ist den institutionell geförderten Einrichtungen bei Bewilligung der Zuwendung durch Aufnahme einer besonderen Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

Auf das sog. Besserstellungsverbot des § 28 Abs. 2 HHG 2024, wonach Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger keinen Spielraum für Regelungen haben, die zu einer Besserstellung ihrer Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes führen, wird hingewiesen.

C Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Planstellen und Stellen als auch für Planstellen- und Stellenanteile. Sie sind bei Landesbetrieben, Sondervermögen und Globalhaushalten (Hochschulen, die nicht unter das Hochschulfreiheitsgesetz fallen) entsprechend anzuwenden.

Personalausgaben sind – unabhängig von der Stellenführung – zu Lasten des Titels zu buchen, der dem Beschäftigungsverhältnis entspricht. (Beispiel: Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer auf einer Planstelle geführt, ist das Entgelt zu Lasten der Gruppe 428 zu buchen.)

1. Verbindlichkeit von Planstellen, § 6 Abs. 1 HHG 2024

Innerhalb eines Budgets (Kapitel oder Titelgruppe) dürfen 10 Prozent der im Haushalt ausgebrachten Planstellen einschließlich der Altersteilzeitplanstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Besoldungsgruppe umgewandelt werden. Die 10-Prozent-Grenze gilt für jede Besoldungsgruppe getrennt. Umwandlungen in Planstellen einer höheren Laufbahngruppe sind nicht zulässig. Auch sind Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamts im Rahmen der 10-Prozent-Regelung nicht zulässig (§ 6 Abs. 1 Satz 4 HHG 2024). Die Planstellen der B-Besoldung sind der Laufbahngruppe 2 zuzurechnen; die Planstellen der R- und W-Besoldung sind für die Anwendung der 10-Prozent-Regelung als gesonderte Laufbahngruppen zu behandeln. Landes- und bundesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze sind Planstellenbruchteile kaufmännisch zu runden.

Falls die Planstellen der höheren Besoldungsgruppen auch im Folgehaushalt benötigt werden, sind die Umwandlungen bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes nachzuvollziehen. Die Umwandlungen dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Eine freie und besetzbare Planstelle darf mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden (Nr. 4 VV zu § 49 LHO). Für die Anwendung der Nr. 4 VV zu § 49 LHO gelten für haushaltsrechtliche Zwecke die nachfolgenden Vergleichbarkeiten. Der Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Sind für einzelne Verwaltungsbereiche gesonderte Vergleichbarkeitsregelungen getroffen worden (z.B. im Schulbereich), sind diese zu beachten.

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe (Übergeleiteter Bestand)
Laufbahngruppe 2		
A 16	-	E 15 Ü
A 15	E 15	E 15
A 14	-	E 15
A 13 Einstiegsamt	E 14, E 13	E 14, E 13 Ü
A 13 Beförderungsamts	-	E 13
A 12	E 12	E 12
A 11	E 11	E 11
A 10	E 10	E 10
A 9 Einstiegsamt	E 9b	E 9
Laufbahngruppe 1		
A 9 Beförderungsamts	E 9a	E 9
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7	E 7
A 6	E 6	E 6
A 5	E 5, E 4, E 3	E 5, E 4, E 3

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Entgeltgruppen KR (Sonderregelung für nichtärztliches Personal an den Unikliniken) und der Entgeltgruppe S (Sonderregelung Sozial- und Erziehungsdienst) sind die Vergleichbarkeitstabellen in § 43 Nr. 9 „Zuordnung der Entgeltgruppen ab 1. Januar 2019“ TV-L und in § 52 Nr. 4 „Zuordnung der Entgeltgruppen“ TV-L zu verwenden.

2. Verbindlichkeit von Stellen, § 6 Abs. 2 und 3 HHG 2024

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nur hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich (§ 6 Abs. 2 HHG 2024). Die Wertigkeiten sind im Rahmen des Budgets freigegeben. Falls im Folgehaushalt aufgrund der im Vollzug vorgenommenen Höhergruppierungen Stellen höherer Wertigkeit benötigt werden, sind diese bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes auszubringen.

Stellen für Auszubildende sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind auch hinsichtlich ihrer Gesamtstellenzahl nicht verbindlich. Somit können bei Bedarf - im Rahmen des Budgets - im Vollzug zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Auf § 17 Abs. 7 Satz 2 LHO wird hingewiesen.

Höhergruppierungen sowie neue Stellen für Auszubildende dürfen weder im laufenden noch in folgenden Haushalten zu Budgeterhöhungen führen.

Werden in ausgegliederten Bereichen (Landesbetrieben, Sondervermögen oder Globalhaushalten) zusätzliche Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet, die durch Mehreinnahmen bedingt sind, sind die Stellen mit kw-Vermerken zu versehen, die wirksam werden, soweit die Mehreinnahmen entfallen (§ 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HHG 2024).

3. Abordnungen/Zuweisungen

3.1 Grundsatz

Eine Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG 2024 ist mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen möglich. Kapitelübergreifende Abordnungen, für die im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht (Nr. 2.1.4 VV zu § 50 LHO), bedürfen meiner Zustimmung. Der Personalmehrbedarf, der durch die Abordnung gedeckt werden soll, ist zu begründen. Hinsichtlich der Ausnahmen verweise ich auf die nachfolgende Nr. 3.2.

Werden abgeordnete Beamtinnen und Beamte bei der übernehmenden Verwaltung auf einer entsprechenden freien und besetzbaren Planstelle geführt, kann die bisherige Planstelle uneingeschränkt genutzt werden, weil eine Doppelzahlung von Bezügen zu Lasten einer Planstelle nicht vorliegt.

Werden neue kw-Vermerke ausgebracht, sind bestehende Abordnungen - unabhängig von ihrer ursprünglichen Befristung - auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kw-Vermerke zu befristen.

Der Grundsatz der Personalausgabenbudgetierung, wonach alle Personalausgaben – grundsätzlich auch unvorhergesehene - aus dem einmal festgelegten Budget zu erwirtschaften sind, gilt auch bei Abordnungen. Eine Ausnahme davon ist unter besonderen Voraussetzungen nach Nr. 3 VV zu § 50 LHO möglich; die Bezüge während der Abordnung werden danach weiter von der abordnenden Stelle getragen. Um dem Grundsatz der Budgetierung Rechnung zu tragen, sind an Ausnahmen strenge Maßstäbe anzulegen.

Hinsichtlich der Tätigkeit von Beschäftigten des Landes bei internationalen Organisationen und Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird auf den Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 5.10.1992, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. der vorgenannten Ressorts vom 26.01.2006, (SMBl. NRW. 203033) sowie die Bekanntgabe der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2011 (MBl. NRW. Ausgabe 2011 Nr. 18 vom 29.07.2011, Seiten 245 bis 254) verwiesen.

Bei Abordnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und bei Zuweisungen von Beamtinnen und Beamten gelten die Regelungen für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Zur Zahlung und zum budgetmäßigen Nachweis der Bezüge verweise ich auf Nr. 2 VV zu § 50 LHO.

3.2 Ausnahmen/generelle Einwilligung

Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung

Die Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HHG 2024 ist für folgende Fälle zulässig, soweit im aufnehmenden Kapitel keine freien und besetzbaren Planstellen oder etatisierten Abordnungsstellen vorhanden sind und deren Abordnungszeit über zwei Monate hinausreicht:

- Abordnungen zur Unterstützung bei der Unterbringung, Betreuung, Zuweisung und Integration von Flüchtlingen,
- Abordnungen zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie zur Personalentwicklung, insbesondere zur Erfüllung laufbahnrechtlicher Voraussetzungen,
- Abordnungen im Rahmen des Projektes Vorfahrt für Weiterbeschäftigung sowie
- Abordnungen vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste.

Insoweit erteile ich meine generelle Einwilligung. Darüber hinaus wird gemäß Nr. 3 Satz 2 VV zu § 50 LHO generell zugelassen, dass die Bezüge in den vorgenannten Fällen während der Abordnung weiter von der abordnenden Stelle getragen werden können.

Maßnahmen außerhalb der Landesverwaltung

Bei Abordnungen und Zuweisungen von Landesbeschäftigten zu Einrichtungen der Europäischen Union und des Bundes, die im besonderen Maße im Interesse des Landes liegen, gilt meine Einwilligung zur Weiterzahlung der Bezüge zu Lasten des Landeshaushalts gem. Nr. 3 Satz 1 VV zu § 50 LHO als erteilt.

4. **Leerstellen, § 6 Abs. 5 HHG 2024**

Unter den in § 6 Abs. 5 HHG 2024 genannten Voraussetzungen steht die Einrichtung von Leerstellen im Ermessen der Ressorts. Im Zuge der Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass bei Ende der Beurlaubung/Zuweisung genügend besetzbare Planstellen und Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen. Eventuelle Mehrbelastungen aufgrund der Rückkehr von Leerstelleneinhaberinnen/-inhabern sind im Budget aufzufangen.

5. **Befristete Arbeitsverhältnisse**

Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dieses keine individualrechtlichen Ansprüche auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet.

6. **Deckungsfähigkeiten**

§ 25 Abs. 2 HHG 2024

In den auf das neue Rechnungswesen EPOS.NRW umgestellten Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 517 11 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Obergruppe 44 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

7. **Realisierung von kw-Vermerken**

7.1 Allgemeines

Die Realisierung von kw-Vermerken hat unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erfolgen. Kw-Vermerke sind zu realisieren, wenn Planstellen oder Stellen frei werden. Die Planstellen und Stellen entfallen mit Freiwerden in entsprechendem Umfang und können damit nicht wieder besetzt werden (§ 47 LHO).

Eine Planstelle/Stelle oder ein Planstellenanteil/Stellenanteil ist dann als freiwerdend anzusehen, wenn

- der/die bisherige Stelleninhaber/in
 - aus dem Landesdienst ausscheidet (z.B. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, durch Entlassung, Tod),
 - seine/ihre Arbeitszeit aufgrund von §§ 63 bis 67 LBG (§§ 7, 9 oder 10 LRiStaG) oder entsprechender tarifvertraglicher Regelung (§ 11 TV-L) vorübergehend ermäßigt wird,
 - seine/ihre Arbeitszeit aufgrund von §§ 10, 14 FrUrIV NRW oder entsprechender tariflicher Regelung (§ 11 TV-L) vorübergehend ermäßigt wird,
 - seine/ihre Arbeitszeit ohne Beurlaubungsgrund endgültig ermäßigt wird,
 - auf eine Leerstelle umgebucht wird oder
 - die Planstelle/Stelle durch Versetzung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers innerhalb der Landesverwaltung oder durch eine haushaltstechnische Umbuchung frei wird.

Planstellen und Stellen, die im Laufe eines Monats frei werden, sind als mit Monatsende frei geworden zu behandeln.

7.2 kw-Vermerke „zum“

Ein kw-Vermerk „zum“ (z.B. „kw zum 31.12.2024“) führt zwangsläufig zum Wegfall der Stelle mit Erreichen des Datums. Es ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber eine andere Stelle fristgerecht zur Verfügung steht.

7.3 Konkurrenz von kw-Vermerken

Kw-Vermerke sind in der Reihenfolge ihrer Fälligkeiten zu realisieren (z.B. kw-Vermerke ab 01.01.2024 vor kw-Vermerken zum 31.12.2024).

Bei kw-Vermerken mit gleichen Fälligkeiten sind kapitelbezogen ausgebrachte kw-Vermerke vor den für den gesamten Einzelplan global ausgebrachten kw-Vermerken (z.B. im Kapitel 020) zu realisieren.

7.4 Nutzung von Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken

Planstellen und Stellen, die mit noch nicht fälligen kw-Vermerken versehen sind, können – unter Beachtung der sonstigen Regelungen des § 6 HHG 2024 – im Rahmen des Budgets noch befristet genutzt werden, wenn sie vor Erreichen der Befristung des kw-Vermerks frei werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die mit kw-Vermerken belasteten Planstellen und Stellen nur bis zum Fälligkeitszeitpunkt der kw-Vermerke genutzt werden.

8. **Behandlung von besonderen Arbeitszeitregelungen (Teilzeitbeschäftigung) und Beurlaubungen**

8.1 Allgemeines

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (vgl. §§ 63 bis 67, 70 LBG, §§ 7 bis 10 LRiStaG sowie entsprechende tarifvertragliche Regelungen) dürfen nicht zur Ausweitung des Stellenplans oder des Personalausgabenbudgets führen.

8.2 Altersteilzeit (ATZ)

Im Beamtenbereich kann ATZ weiterhin außerhalb des Lehrerbereiches nur in Verbindung mit der Realisierung von kw-Vermerken gewährt werden. Für den Lehrerbereich gelten - wie bisher - gesonderte Regelungen.

Im Falle der Beförderung einer Beamtin/eines Beamten, die/der auf einer Altersteilzeitplanstelle geführt wird, kann die Altersteilzeitplanstelle in die erforderliche Wertigkeit gehoben werden. Zur Vermeidung einer möglichen Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ist die Wiederbesetzung der Beförderungsstelle im Stellenplan nur unterwertig zulässig.

8.3 Familienpflegezeit

Der durch die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nach § 67 LBG zeitlich befristet freiwerdende Stellenanteil kann lediglich für die Dauer der Freistellung für eine Nachbesetzung genutzt werden. Damit wird die haushaltsneutrale Umsetzung der Familienpflegezeit gesichert und eine mögliche Ausweitung des Stellenplans vermieden.

8.4 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung und unterschiedlicher regelmäßiger Arbeitszeit

Seit dem Haushaltsjahr 2004 gelten für die Beschäftigten des Landes unterschiedliche Arbeitszeitregelungen. Dabei ist für die Besetzung von Planstellen und Stellen allein maßgebend das Verhältnis der tatsächlich von der/dem Beschäftigten zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit zur für sie/ihn individuell geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend den allgemeinen Arbeitszeitregelungen (AZVO, Tarifvertrag). Eine Aufteilung einer Planstelle oder Stelle nach Wochenarbeitsstunden entsprechend dem Maßstab der individuellen Arbeitszeitverpflichtung der/des jeweiligen Stelleninhaberin/Stelleninhabers findet nicht statt. Die für die Festlegung der individuellen Arbeitszeitverpflichtung maßgebenden Faktoren wie Beschäftigungsstatus, Alter usw. bleiben für die Stellenbesetzung unberücksichtigt.

Allgemeine Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln

(bekannt gegeben durch Erlass des Finanzministeriums NRW
vom 28. März 2002 – 11 – 0270-1)

Im Landeshaushalt werden bei den Titeln der Gruppe 529 Mittel ohne Angabe eines Verwendungszwecks (Verfügungsmittel) veranschlagt, deren Höhe jährlich durch den Haushaltsplan festgelegt wird.

Da es sich bei diesen Mitteln um öffentliche Mittel handelt, ist für ihre Bewirtschaftung neben der strikten Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung, der Landeshaushaltsordnung mit ihren Verwaltungsvorschriften und der Haushaltsgesetze die politische und persönliche Verantwortung der oder des Verfügungsberechtigten gefordert. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob die Ausgabe im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

Unbeschadet weiterer Rechtsgrundsätze und spezieller Verwaltungsanordnungen sind daneben folgende Kriterien zu beachten:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die Zulässigkeit der Ausgaben richtet sich danach, ob sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind (siehe § 6 LHO). Zu den Aufgaben des Landes gehört die Repräsentation des Landes und seiner Verwaltung nach außen und innen.

Bei der Bewirtschaftung von Mitteln zur Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten und der Ministerinnen oder Minister können sich Ausgaben aus der besonderen Stellung der Verfügungsbefugten als Mitglieder der Landesregierung und als Politikerinnen oder Politiker in der parlamentarischen Demokratie ergeben. Diesem Gesichtspunkt entspricht auch die unterschiedliche Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel.

- 1.2** Die Leistung der Ausgaben unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der oder des Verfügungsbefugten. Die Leistung ist insbesondere nicht zulässig für rein persönliche Zwecke, für Zwecke der Partelfinanzierung sowie für die Finanzierung von Maßnahmen, deren Finanzierung in den Haushaltsberatungen abgelehnt wurde.
- 1.3** Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO). Der Aufwand darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert; die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ist zu berücksichtigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel). Aus Verfügungsmitteln beschaffte kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten.
- 1.4** Die Rechtfertigung zur Verausgabung kann sich aus vorangegangenen Handlungen ergeben (z.B. bei Gegeneinladungen, Verursacherprinzip).

- 1.5 Unbeschadet der weiterreichenden Zulässigkeit der Ausgaben aufgrund der in Nr. 1.1 beschriebenen besonderen Stellung sind die Ausgaben im Übrigen auf solche Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich der oder des Verfügungsbefugten gehören. Sie müssen in einem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen der oder des Verfügungsbefugten und ihrer oder seiner Verwaltung stehen.

Die den Behörden und Einrichtungen unterhalb der obersten Landesbehörden bereitgestellten Verfügungsmittel dürfen für Ausgaben aus Anlass eines Amtswechsels (Verabschiedung, Amtseinführung) nur in Anspruch genommen werden, wenn der Amtswechsel Landesbeschäftigte in der Stellung einer Behördenleiterin oder eines Behördenleiters (Amtsvorstand usw.) betrifft. Diese Regelung ist auch dann zu beachten, wenn Mittel eines anderen Titels des Landeshaushalts aus Anlass eines Amtswechsels in Anspruch genommen werden (z.B. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit).

2 Besonders zu beachtende haushaltsrechtliche Bestimmungen

- 2.1 Ausgaben, für deren Leistung der Haushaltsplan einen Ansatz an anderer Stelle vorsieht, dürfen aus den Verfügungsmitteln nur geleistet werden, wenn und soweit der Haushaltsplan das zulässt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LHO). Entsprechendes gilt für das Eingehen von überjährigen Verpflichtungen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LHO).
- 2.2 Überjährige Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn und soweit eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist, es sei denn, die Verpflichtung betrifft ein Geschäft, das seiner Natur nach regelmäßig wiederkehrt (§ 38 LHO).
- 2.3 Die Ausgaben dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden; eine Überschreitung des entsprechenden Haushaltsansatzes ist nicht zulässig (§§ 20 Abs. 3, 37 Abs. 5 LHO).
- 2.4 Die Verwendung der Verfügungsmittel muss in der Weise belegt werden, dass jederzeit ihre ordnungsgemäße und dem Haushaltsrecht entsprechende Verwendung nachgeprüft werden kann (§§ 75, 89, 95 LHO). Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Jede Buchung ist einzeln und ausreichend zu belegen. Die Belege sind gesondert aufzubewahren und dem Landesrechnungshof auf Verlangen zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.
- 2.5 Die Verfügungsbefugnis über die Verfügungsmittel steht nur der oder dem Verfügungsbefugten (z.B. Ministerin oder Minister) persönlich zu. Von dieser Person ist die Schlusszeichnung in jedem Einzelfall vorzunehmen. Die oder der Verfügungsbefugte kann für den Einzelfall gestatten, dass Dritte in ihrem oder seinem Namen tätig werden können. Auch in diesem Fall sind die Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Nr. 2.4.

Übersicht über den Stand der Verpflichtungen im MAB-Verfahren

Haushaltsvollzugsjahr:	2024	Stichtag:	31.12.2024
------------------------	------	-----------	------------

Kapitel:

Titel:

Zweckbestimmung:

Höhe der zu Beginn des Haushaltsvollzugsjahres zur Verfügung stehenden VE:

VE 2024 (€)	Kassenwirksamkeit (€)			
	2025	2026	2027	Folgejahre

A. Im Haushaltsplan veranschlagt

1. VE im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung
2. Übrige VE

Summe

--	--	--	--	--

B. Nicht im Haushaltsplan veranschlagt

1. Weitergeltende VE im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung (§ 9 HHG)
2. Weitergeltende VE gem. § 45 Abs.1 Satz 2 LHO

Summe

--	--	--	--	--

Gesamtsumme

--	--	--	--	--

Ermittlung der weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsvollzugsjahr: 2024		Stichtag:	31.12.2024
-----------------------------	--	-----------	------------

Kapitel:
 Titel:
 Zweckbestimmung:

Ermittlung weitergeltende VE aus Haushaltsvollzug 2023 für Haushaltsvollzug 2024

- Im Haushalt 2023 veranschlagtes Mietausgabenbudget (VE)**
- +/- Umsetzungen aus/nach EP 20 (Nachteilsausgleich u.a.) ¹⁾
- +/- Umsetzungen innerhalb des Einzelplans ¹⁾
- Zwischensumme**
- Inanspruchgenommene VE ¹⁾
- Weitergeltende VE gemäß § 9 HHG**

Gesamtbetrag	Kassenwirksamkeit			Folgejahre
	2024	2025	2026	

--	--	--	--	--

Ermittlung weitergeltende VE aus Haushaltsvollzug 2024 für Haushaltsvollzug 2025

- A Im Haushalt 2024 veranschlagtes Mietausgabenbudget**
- +/- Umsetzungen aus/nach EP 20 (Nachteilsausgleich u.a.) ¹⁾
- +/- Umsetzungen innerhalb des Einzelplans ¹⁾
- Zwischensumme**
- Inanspruchgenommene VE ¹⁾
- Weitergeltende VE gemäß § 9 HHG aus Mietausgabenbudget**

Gesamtbetrag	Kassenwirksamkeit			Folgejahre
	2025	2026	2027	

--	--	--	--	--

- B Weitergeltende VE gemäß § 9 HHG aus Haushalt 2023 ²⁾**
- +/- Umsetzungen aus EP 20 (Nachteilsausgleich u.a.) ¹⁾
- +/- Umsetzungen innerhalb des Einzelplans ¹⁾
- Zwischensumme**
- Inanspruchgenommene VE ¹⁾
- Weitergeltende VE gemäß § 9 HHG aus Mietausgabenbudget 2023**

--	--	--	--	--

Falls weitergeltende VE aus den Haushalten 2022, 2021, 2020 und ggf. 2019 zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 vorhanden:

Analog zu A und B ist das Schema für "Weitergeltende VE gemäß § 9 HHG aus Haushalt 2021 (und ggf. 2020 bzw. 2019)" als Buchstabe C einzufügen. Unten genannter Buchstabe C (Insgesamt weitergeltende VE aus Vorjahren) wird dann zu Buchstabe D.

- C Insgesamt weitergeltende VE aus Vorjahren (A+B)**

--	--	--	--	--

¹⁾ Jede Maßnahme einzeln aufführen. Ggf. Zeilen ergänzen. Maßnahmen, welche nicht dem Einwilligungserfordernis des FM unterliegen, können zusammengefasst werden.

²⁾ Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer VE des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach § 9 HHG in Anspruch zu nehmen sind (first in - first out).

Leiharbeitsverhältnisse

Zeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024

Einzelplan:

Kapitel	Anzahl der Leiharbeits- verhältnisse	Aufgabenbereiche, Tätigkeiten, Gründe	Zeitungfang	Aufgewendete Mittel
Summen	0			0

Erläuterungen zu der Meldung "Leiharbeitsverhältnisse"

I. Allgemeine Hinweise

- 1) Die Daten sind kapitelweise zu erfassen.
- 2) Für das im Landeshaushalt dargestellte Personal der Bereiche Landesbetriebe / Sondervermögen / Kunsthochschulen / Hochschulbibliothekszentrum ist ebenfalls eine kapitelweise Einzeldarstellung zu erfassen.
- 3) In der Spalte "Anzahl der Leiharbeitsverhältnisse" ist die Anzahl der Beschäftigten zu erfassen. Es soll keine Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgen.

II. Hinweise zu Leiharbeitsverhältnissen

- 1) Die Abfrage der Leiharbeitskräfte umfasst den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024.
- 2) Ein Leiharbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung von dem Arbeitgeber (Verleiher), der mit ihm im eigenen Namen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) zur Erbringung von Arbeitsleistung überlassen (ausgeliehen) wird. Zwischen „Verleiher“ und „Entleiher“ besteht ein zumeist entgeltlicher Vertrag eigener Art über die Arbeitnehmerüberlassung. Leiharbeiter sind v.a. die von Zeitarbeits-Unternehmen eingestellten und an andere Unternehmen / Bereiche überlassenen Arbeitskräfte.
- 3) Die von Vivento und Portigon überlassenen Beschäftigten sind gesondert auszuweisen.
- 4) In der Spalte "Aufgabenbereiche, Tätigkeiten, Gründe" reicht eine kurze, ggf. stichwortartige Darstellung aus.
- 5) In der Spalte "Zeitumfang" soll die Eintragung i.d.R. in Monaten, ggf. in Wochen erfolgen.

Erläuterungen zu der Meldung "Befristete Beschäftigungsverhältnisse"

I. Allgemeine Hinweise

- 1) Die Daten sind kapitelweise zu erfassen.
- 2) Für das im Landeshaushalt dargestellte Personal der Bereiche Landesbetriebe / Sondervermögen / Kunsthochschulen / Hochschulbibliothekszentrum ist ebenfalls eine kapitelweise Einzeldarstellung zu erfassen.
- 3) In der Spalte "Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse" ist die Anzahl der Beschäftigten zu erfassen. Es soll keine Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgen.

II. Hinweise zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen

- 1) Die Abfrage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt zum Stichtag 31.12.2024.
- 2) Es erfolgt eine Differenzierung nach:
 - a) Befristungen mit Sachgrund i.S.d. § 14 Absatz 1 TzBfG
 - b) Befristungen ohne Sachgrund i.S.d. § 14 Absätze 2, 2a, 3 TzBfG
- 3) Nicht zu erfassen sind zeitliche Befristungen von Teilzeitbeschäftigten, wie es im Antragsverfahren im Besoldungsbereich vorgesehen ist, indem die Teilzeitbeschäftigung einer bestimmten Höhe nach jeweils nur für ein Jahr beantragt und gewährt wird.

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)
§ 14 Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

(2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Durch Tarifvertrag kann die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung abweichend von Satz 1 festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.

(2a) In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung der Gemeinde oder dem Finanzamt mitzuteilen ist. Auf die Befristung eines Arbeitsvertrages nach Satz 1 findet Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.